

## Die Invalidenversorgung.

**Antrag auf Schaffung eines k. k. Invalidenamtes.**

In der Freitagssitzung des Stadtrates legte Stadtrat **Steiner** den Entwurf einer Entschließung der Stadt Wien an die Regierung vor, mit welcher die Regelung der Invalidenversorgung gefordert wird. Dringend sei die Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Invaliden sowie der Witwen und Waisen gefallener Krieger, wobei auf die Verbesserung sowohl der Anspruchsbedingungen als auch des Verfahrens zur Erlangung der Rente durch Gewährung einer Berufsmöglichkeit an eine gemischte Kommission, an der auch Zivilpersonen teilnehmen, und schließlich durch eine entsprechende Erhöhung der zuzuwendenden Beiträge Bedacht zu nehmen sein wird. Fast sämtliche der in der Entschließung aufgestellten Forderungen sind im Deutschen Reich bereits im günstigen Sinne gelöst. Zweifellos werden der Staat und die öffentlichen Körperschaften Kriegsinvalide in ihre Dienste aufnehmen, doch es sei auch wichtig, auf die privaten Unternehmer einen gesetzlichen Zwang zur prozentuellen Verwendung Kriegsinvalider auszuüben. Eine Organisation der Invalidenfürsorge mit Schaffung einer Zentralfstelle stelle eine unabwiesbare Notwendigkeit dar.

In der Entschließung werden folgende Maßlinien empfohlen: Der Anspruch auf Zuerkennung der Invalidenrente bei Mannschafspersonen unter 10 Dienstjahren wäre schon durch die bleibende oder vorübergehende Minderung der Fähigkeit zur Ausübung des früheren bürgerlichen Berufes um 10 Prozent sowie auch bei einer Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen worden sind, als gegeben zu betrachten. Der Anspruch auf die Verwundungszulage wäre außer bei den im gegenwärtigen Gesetze angeführten Fällen auch dann zuzugestehen, wenn die Beschädigung ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Um den Kriegsinvaliden ihre wirtschaftliche Aufrechterhaltung durch gewerbliche Selbständigmachung zu ermöglichen, muß die Organisation einer entsprechenden Kreditgewährung, vielleicht im Rahmen einer groß auszubauenden Organisation zur Gewährung von Kredithilfe an Kriegsteilnehmer als bringendes Erfordernis bezeichnet werden. Schließlich erscheint der Ausbau einer in den Exekutivstellen möglichst weit verzweigten Fürsorgeorganisation unbedingt erforderlich, die in einem zu schaffenden k. k. österreichischen Invalidenamte im Rahmen des Ministeriums für soziale Fürsorge ihre Spitze zu haben hätte.

Die Entschließung wird dem Gemeinderate in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.